

Bau- und Umweltschutzdirektion
Herr Regierungsrat Isaac Reber
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Geschäftsstelle

Telefon 061 927 64 17
Telefax 061 927 65 50
E-Mail hevbl@hev-bl.ch

Pratteln, 14. November 2022

Stellungnahme betreffend Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend Aufnahme der Planungszone in den ÖREB-Kataster

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreifen wir die Möglichkeit, uns zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes betreffend Aufnahme von Planungszone in den ÖREB-Kataster zu äussern.

Überblick

Nach der aktuellen Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sind Planungszone im Grundbuch anzumerken. Im Sinne einer Vereinfachung sollen künftig Planungszone nur noch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) publiziert werden, der im Kanton Basel-Landschaft zwischen 2016 und 2022 aufgebaut worden ist. Mit dieser Anpassung entfielen die Pflicht zur Anmerkung im Grundbuch; an deren Stelle träte die Eintragung beziehungsweise die Löschung nach Ablauf im ÖREB-Kataster.

Position des HEV Baselland

Der Hauseigentümergeverband (HEV) Baselland begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes. Die ausschliessliche Aufnahme der Planungszone in den ÖREB-Kataster ist eine sinnvolle Massnahme, um den administrativen Aufwand zu vermindern. Am Verfahren zum Erlass der Planungszone selber soll nichts geändert werden. Der Erlass einer Planungszone wird den Betroffenen weiterhin schriftlich mitgeteilt. Somit gehen wir davon aus, dass die Rechtsposition der betroffenen Grundeigentümer keine Verschlechterung erfährt.

Kritikpunkt ist aus Sicht des HEV Baselland die zu kurze Beschwerdefrist von 10 Tagen, in der derer gegen die Planungszone beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden kann. Da der Erlass einer Planungszone einen erheblichen Eingriff für die Grundeigentümer bedeuten und ein solcher auch sehr unvermittelt erfolgen kann, ist für die Beschwerdemöglichkeit eine Frist von 30 Tagen vorzusehen.

Zudem ist Pflicht den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Inhaberinnen und Inhabern von Baurechten Änderungen in den Planungszonen schriftlich mitzuteilen, beizubehalten (vgl. § 53 Abs. 3 lit. b) und somit der Entwurf mit diesem Zusatz zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

**HAUSEIGENTÜMERVERBAND
BASELLAND**



Der Präsident
Christoph Buser